

## 688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

28. 2. 1973

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung;

2. Umweltgestaltung;

3. Angewandte Graphik und Kunsthandwerk.“

2. Im § 10 ist nach lit. d folgende lit. e einzufügen:

„e) an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz vier Mitglieder.“

3. Im § 11 Abs. 9 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§ 10 lit. a bis e)“.

4. Nach dem § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

„Rat der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

§ 13 a. (1) Zur Beratung der akademischen Behörden ist ein Rat der Hochschule für künst-

lerische und industrielle Gestaltung in Linz zu bestellen, der aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Rates hat das Gesamtkollegium für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen.

(3) Als Mitglieder können nur Personen bestellt werden, die in gewerblichen, Handels- oder Industrieunternehmen in Bereichen tätig sind, die in einem fachlichen Zusammenhang mit einer Studienrichtung der Hochschule stehen. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

(4) Dem Rat der Hochschule obliegt die Erstattung von Empfehlungen an die akademischen Behörden sowie die Anbahnung und Vertiefung von Kontakten der Hochschule zu gewerblichen, Handels- und Industrieunternehmen.

(5) Das Gesamtkollegium und die Abteilungskollegien können zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen Mitglieder des Rates der Hochschule beziehen; diese haben nur beratende Stimme.

(6) Der Rat der Hochschule hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.“

5. § 14 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz als „Meisterklassen“.“

### Artikel II

#### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Erläuterungen

In den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz werden die Gründe für die beabsichtigte Errichtung dieser Hochschule ausführlich dargelegt; diese Anstalt soll durch Umwandlung der bestehenden Kunstschule der Stadt Linz, einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht auf Grund des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in eine Kunsthochschule auf Grund der Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1973 geschaffen werden. In den Erläuterungen zu dem zitierten Gesetzentwurf wird auf die durch die Gründung einer neuen Kunsthochschule notwendig werdenden „flankierenden legislativen Maßnahmen“ hingewiesen; zu diesen Maßnahmen gehört u. a. die Novellierung der Kunsthochschulordnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient diesem Zweck. Er enthält zunächst eine Bestimmung, die das genannte Bundesgesetz dem Umstande anpassen soll, daß neben die bestehenden vier Kunsthochschulen (Hochschule für angewandte Kunst in Wien, Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz) mit dem 1. Oktober 1973 eine weitere (fünfte) Kunsthochschule tritt; es ist dies die Bestimmung des Artikels I Z. 5 des Entwurfes, die keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel I Z. 1:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist die Einteilung der Hochschulen in Abteilungen in den durch Bundesgesetz zu erlassenden besonderen Organisationsvorschriften näher zu regeln; für die bestehenden Kunsthochschulen treffen diese Regelung die §§ 1 bis 4 der Kunsthochschulordnung.

Das Studienangebot der künftigen Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird in den Erläuterungen zum Entwurf

eines Bundesgesetzes über die Errichtung dieser Hochschule ausführlich beschrieben; im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf genügt der Hinweis, daß diese Hochschule eine „Schwerpunkt-Hochschule“ sein soll, die eine Grundausbildung in den „klassischen Disziplinen“ der bildenden Kunst und darauf aufbauend spezielle Studienrichtungen für Gestalter umfassen soll (Umraumgestaltung, Innenarchitektur, Formgebung, Keramik, Gebrauchsgraphik, Schrift und Typographik).

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bestehen die Abteilungen der Kunsthochschulen aus der Zusammenfassung fachlich oder studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfange. Dieser Bestimmung entsprechend sollen in der Abteilung 1 (Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung) der künftigen Hochschule jene (studienmäßig verwandten) Meisterklassen und Lehrkanzeln (§ 33 KHOG im Zusammenhang mit § 14 KHO) zusammengefaßt werden, die den Studierenden die Grundausbildung (Allgemeine Farb-, Form- und Naturstudien) und jene in den „klassischen Disziplinen“ der Malerei und der plastischen Gestaltung vermitteln, die die Basis für die spezielle Unterweisung in den Fächern der Gestaltung im weitesten Sinne vermitteln. Es sei hier angemerkt, daß eine Ausbildung zum Maler oder Bildhauer schlechthin nicht vorgesehen ist. Die Abteilungen 2 und 3 umfassen die (jeweils fachlich verwandten) Meisterklassen und Lehrkanzeln, die das jeweils zentrale Fach der einzelnen Studienrichtungen der Gestaltung vermitteln; die Abteilung 2 (Umweltgestaltung) umfaßt Meisterklassen für Innenarchitektur, für Formgebung und für Keramik sowie eine Lehrkanzel für Umraumgestaltung, die Abteilung 3 (Angewandte Graphik und Kunsthandwerk) umfaßt Meisterklassen für Gebrauchsgraphik, für Schrift und Typographik; beides nebst den notwendigen ergänzenden Lehrveranstaltungen.

Im Begutachtungsverfahren wurde mit einer gewissen Berechtigung eingewendet, daß es für

## 688 der Beilagen

3

Studierende der Studienrichtungen 40, 41 und 42 schwer sein würde, mit anderen als künstlerischen Lehramtsstudien zu kombinieren, da an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz eine philosophische Fakultät derzeit noch nicht bestehe. Der Einwand ist nicht ganz unberechtigt, wenn auch eine Kombination mit den Schulfächern „Mathematik“, „Physik“ und „Wirtschaftskunde“ in Linz schon jetzt möglich ist; dennoch wäre es nicht zu vertreten, die Chance der Errichtung einer neuen Hochschule künstlerischer Richtung angesichts des überaus großen Nachholbedarfes an ausgebildeten Kunsterziehern nicht für die Erweiterung des Studienangebotes auf diesem Fachgebiet zu nützen. Es trifft zu, daß bei einem „Kunsterzieher“-Studium in Linz in erster Linie die Kombination von zwei pädagogisch-künstlerischen Studienrichtungen in Betracht kommt. Sicher aber werden Studierende aus Linz und Umgebung lieber die beschränkte Wahlmöglichkeit als ein Studium an einem anderen Hochschulort in Kauf nehmen.

**Zu Artikel I Z. 2 und 3:**

Gemäß § 29 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist die Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents und ihre Bestellung in den durch einfaches Bundesgesetz zu erlassenden besonderen Organisationsvorschriften zu regeln. Für die bestehenden Kunsthochschulen trifft diese Regelung § 10 der Kunsthochschulordnung entsprechend der Größe der einzelnen Hochschulen; so gehören etwa dem Hochschulkonvent der Hochschule für angewandte Kunst in Wien (Hörerzahl rund 500) zehn Mitglieder aus jeder der Gruppen der Hochschulprofessoren, der anderen Lehrer und der Studierenden an. Für die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (Hörerzahl der bestehenden Kunstschule der Stadt Linz derzeit rund 180, der künftigen Hochschule für Gestaltung in Linz maximal 250) erschien eine Zahl von vier Mit-

gliedern aus jeder dieser Gruppen angemessen. Dementsprechend war auch § 11 Abs. 9 zu ändern.

**Zu Artikel II Z. 4:**

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz enthält die für alle Kunsthochschulen gemeinsamen Regelungen, die Kunsthochschulordnung die von Hochschule zu Hochschule verschiedenen, wobei sich die Unterschiede teils aus der verschiedenen historischen Entwicklung, teils aus der unterschiedlichen Größe der Kunsthochschulen ableiten. Ein Spezifikum der Kunstschule der Stadt Linz ist ihre enge Verbundenheit zur Wirtschaft, die sich u. a. darin ausdrückt, daß mehrere Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen in Linz und in anderen Orten Oberösterreichs den Studierenden der Kunstschule die Möglichkeit zur praktischen Arbeit im Betrieb während des Studiums bieten. Es ist verständlich, daß die Schule bestrebt war und ist, den Rat von Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens hinsichtlich der Gestaltung des Studiums einzuholen, um die Studierenden auch speziell auf ihre spätere Berufstätigkeit hin praxisorientiert ausbilden zu können. Diese wertvolle Hilfe von der Seite der Berufspraxis soll durch die vorgeschlagene Einfügung eines § 13 a (Rat der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz) institutionalisiert werden.

**Kostenberechnung**

In den Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird ausgeführt, daß infolge der Hochschulerhebung dem Bund ein zusätzlicher Aufwand von 5,747.933,70 S im Jahre 1973 und von rund 12,900.000— im Jahre 1974 erwachsen wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden darüber hinausgehende Kosten nicht erwachsen.